

## **Satzung zur Wahrung der Interessen älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderungen in der Stadt Overath**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW) vom 16.12.2003, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 10.12.2014 diese Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Im Sinne des vom Rat einstimmig verabschiedeten Leitbildes aus dem Jahre 2010 hat die generationsübergreifende und barrierefreie Stadtentwicklung zum Ziel, dass alle Menschen - ungeachtet ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung – eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Lebensqualität in der Stadt Overath erfahren.

### **§ 1 Beauftragte**

Um dieses Ziel zu erreichen und dadurch allen Belangen der Menschen, die in Overath leben, gerecht zu werden, bestellt der Rat der Stadt Overath –auf Vorschlag des „AK Senioren und Behinderte“ gem. § 2 dieser Satzung- in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur als sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger (mit Stimmrecht für die jeweiligen Belange) eine(n)

1. **Seniorenbeauftragte(n)** für Menschen, die älter als 60 Jahre sind und
2. **Behindertenbeauftragte(n)** für Menschen mit körperlicher, seelischer, geistiger oder sonstiger Sinnesbeeinträchtigung,

damit diese Personengruppen gleichgestellt und selbstbestimmend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

### **§ 2 Arbeitskreis Senioren und Behinderte**

- (1) Grundlage der Tätigkeit beider Beauftragten sind die Empfehlungen der Vertretung der Stadt Overath zur Wahrung von Belangen älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderungen (Kurzform Arbeitskreis Senioren und Behinderte). Dieser Arbeitskreis setzt sich zu gleichen Anteilen aus Vertreterinnen und Vertretern beider Arbeitsfelder zusammen; die Mitglieder gehören nicht dem Rat der Stadt Overath an.
- (2) Die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Arbeitskreises beträgt 10 Personen, davon je ein/ eine Vertreter/-in

#### **A) Im Bereich der Senioren**

- a a) Senioren- Union der CDU Overath,
- b b) SPD, Arbeitsgruppe 60 plus,
- c c) Caritas Verband Rhein-Berg,
- d d) Ehrenamtlicher Seniorenservice in Overath (E.S.S.I.O.) und
- e e) auf Vorschlag des Rates (nach öffentlicher Ausschreibung)

#### **B) Im Bereich der Menschen mit Behinderungen**

- a a) Verein der Allergiker,
- b b) Sozialverband VdK,
- c c) Mobilitätsbehinderte,
- d d) Sehbehinderte und Blinde und

e e) auf Vorschlag des Rates (nach öffentlicher Ausschreibung)

- (3) Der Arbeitskreis schlägt aus seiner Mitte als offizielle Vertretung den /die Beauftragte/en vor, die/der gem. § 1 dieser Satzung vom Rat bestellt wird; dies gilt ebenso für die Bestellung der/des jeweiligen Stellvertreters/Stellvertreterin.

### **§ 3 Aufgaben der Beauftragten**

#### **(1) Die/ Der Seniorenbeauftragte**

- setzt sich zum Ziel, möglichst viele Meinungen und Vorstellungen der Overather Seniorinnen und Senioren zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung ihres lokalen Lebensumfeldes zu bündeln und nach außen zu vertreten,
- ermöglicht im Grundsatz die Beteiligung der Gruppe von Seniorinnen und Senioren an für sie relevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- skizziert Lösungen, die zunächst in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis gem. § 2 und/ oder den Fachämtern erörtert bzw. durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Aktionen umgesetzt werden können,
- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, beteiligt; dazu erhält sie/ er - wie auch alle übrigen Mitglieder des Arbeitskreises gem. § 2- alle notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse bzw. des Arbeitskreises Inklusion.

Die/Der Seniorenbeauftragte arbeitet im Rahmen ihrer/ seiner Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit daneben mit der Senioren- und Pflegeberatung der Stadt Overath sowie allen älteren Menschen in Overath, die sich mit Wünschen und Anregungen an den Arbeitskreis gem. § 2 wenden möchten, zusammen.

Zusätzlich wird die/ der Seniorenbeauftragte vom Amt für Ordnung und Soziales der Stadt Overath unterstützt; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

#### **(2) Die/Der Behindertenbeauftragte**

setzt sich zum Ziel, die Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen) zu ermöglichen; hierzu gehört u. a. eine barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen, Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen usw.,

- skizziert Lösungen, die zunächst in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis gem. § 2 und/oder den Fachämtern erörtert bzw. durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Projekte umgesetzt werden können.
- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen der behinderten Menschen berühren, beteiligt; dazu erhält sie/er – wie auch alle übrigen Mitglieder des Arbeitskreises gem. § 2 - alle notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse bzw. des Arbeitskreises Inklusion.

Zusätzlich wird die/der Behindertenbeauftragte unterstützt vom Amt für Ordnung und Soziales; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

Im Übrigen findet eine Zusammenarbeit mit all denjenigen statt, die sich in Overath mit Wünschen und Anregungen für Menschen mit Behinderungen an den Arbeitskreis gem. § 2 wenden möchten.

(3) Aufgabenübergreifende Themen

Fallen Themen bzw. Anträge und/ oder Anfragen in die Verantwortung beider Beauftragter im Sinne dieser Bestimmungen, arbeiten sie gemeinsam an der Aufgabenstellung und den Projekten.

Hierzu werden Sie in Kooperation von den jeweiligen Fachämtern und zuständigen Beigeordneten unterstützt.

Darüber hinaus unterstützt die Verwaltung die notwendige koordinierende Zusammenarbeit des Arbeitskreises gem. § 2 dieser Satzung und dem städtischen Arbeitskreis Inklusion.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die/Der Beauftragte hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den jeweiligen Aufgabenbereich der/des Beauftragten betreffen, hat sie/er die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme im Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur.
- (3) Der Rat kann darüber hinaus im konkreten Einzelfall beschließen, Beratungsgegenstände mit den jeweiligen Beauftragten selbst zu erörtern; entsprechendes gilt auch für die anderen Fachausschüsse.
- (4) Von den Regelungen gem. Abs. (1) bis (3) unberührt bleiben die Antrags- und Eingaberechte der Einwohner und Bürger aufgrund der Gemeindeordnung NW.
- (5) Die/Der Beauftragte nimmt immer dann an Veranstaltungen der Senioren- bzw. Behindertenvertretungen auf Kreis- oder Landesebene statt, wenn Interessen der Stadt Overath berührt werden.
- (5) Die weiteren Rechte und Pflichten der Beauftragten gem. § 1 ergeben sich aus der GO NW, der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Overath.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Sie kann auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur durch Beschluss des Rates geändert werden.

Overath, den 11.12.2014

gez.

Jörg Weigt

Bürgermeister